

Polizeipräsidium Wuppertal



Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42285 Wuppertal

08.12.23

Stadt Wuppertal
104.54 Nahmobilität
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Aktenzeichen: 61.07.00
Füst -V VL Wuppertal
bei Antwort bitte angeben

RBe Carola Rotert
Telefon 0202-284-9020
Telefax 0202-284-9008
carola.rotert@polizei.nrw.de

Anhörung der Polizei in Verkehrsangelegenheiten gem. § 45 StVO Stellungnahme der Direktion Verkehr

Freigabe von Grünflächen für Radfahrende
Hier: Gehweg „Am Grünen Streifen“, Wuppertal Ronsdorf

Dienstgebäude:
Müngstener Straße 35

Telefon 0202-284-0
Telefax 0202-284-8448
poststelle.wuppertal
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Zuständigkeit für Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr nehme ich Stellung zu der an uns gerichteten Anfrage hinsichtlich der Freigabe des Gehweges „**Am Grünen Streifen**“, südlicher Abschnitt bis Boxbergstraße, in Wuppertal am **Stadtgarten Ronsdorf**, für den Radverkehr.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 611, Haltestelle
Polizeipräsidium
Schwebbahn Haltestelle
Völklinger Straße

Gemäß § 2 (1) StVO, müssen grundsätzlich alle Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen. Diese Straßenbenutzungspflicht schließt Fahrräder in Grünflächen auf Gehwegen daher grundsätzlich aus, sofern diese nicht freigegeben werden. Das Landesforstgesetz NRW erlaubt ausdrücklich das Radfahren im Wald auf festen Wegen. Das gilt allerdings nicht für Grünanlagen im Stadtgebiet und gilt daher auch nicht für den Bereich des Stadtgartens in Ronsdorf.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 400 831 4
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE593005000000004
BIC: WELADED

Eine gemeinsame Führung des Radverkehrs ist mit dem Fußverkehr unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA, FGSV, 2010) und den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA, FGSV, 2003) möglich.

Die wesentlichste konkrete Einschränkung ist, dass die nutzbare Gehwegbreite, auch bei schwacher Nutzungsintensität, nicht geringer als 2,50 m sein soll. Diese geforderte Mindestbreite eines Weges ermöglicht weitestgehend ein

gutes Funktionieren des Miteinanders von Fußgängern und Radfahrenden. Im vorliegenden Fall „Am Grünen Streifen“ ist der vorhandene Gehweg lediglich 2,15 m breit und verfügt damit nicht über die erforderliche Mindestbreite.

Die Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr mit Zeichen 239 StVO „Gehweg“ mit Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“, bedingt die besondere Rücksichtnahme der Radfahrenden und eine angepasste Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr. Dies setzt allerdings, neben der erforderlichen Mindestbreite, auch gute Sichtbeziehungen voraus. Im betrachteten Fall handelt es sich um eine langgezogene Kurve mit hohem Heckenbewuchs auf privaten Grundstücken, welche die Sicht stark einschränken und einer Zaunanlage mit L-Steinen entlang der Böschung im Außenradius.

Betrachtet man die vorhandenen Breiten und Sichtverhältnisse, kommt man zu dem Ergebnis, die Freigabe des Gehweges „Am Grünen Streifen“ für den Radverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu empfehlen.

Eine Freigabe für Radfahrende würde die Verkehrssicherheit für Fußgänger, die den Verbindungsweg in ihrem Quartier als geschützten Raum zum Stadtpark Ronsdorf nutzen, unnötig gefährden und in den Randbereich des Gehweges abdrängen. Dieser besonders schutzbedürftigen Personenkreis wie spielende Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen, die den Stadtgarten als Erholungsraum nutzen, sollten bei der Förderung des Radverkehrs nicht außer Acht gelassen werden. Die aktuellen Ergebnisse der Unfallforschung der Versicherer (UDV) unterstreichen die Bedeutung regelkonformer Gestaltung der Infrastruktur, um Fußgänger- und Radverkehrsunfälle zu vermeiden.

Gerne stehe ich für weitere Fragen zu Verfügung.

Polizeipräsidium Wuppertal
Direktion Verkehr
Führungsstelle
Robert
42285 Wuppertal

Im Auftrag
Carola Rotert